

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 25.

Stettin, den 3. November 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 224.) Begrüßung des Herrn Generalsuperintendenten D. Kähler. — (Nr. 225.) Diensteinkommen der Geistlichen für Oktober. — (Nr. 226.) Diensteinkommen der Geistlichen für November. — (Nr. 227.) Anzeigen in Pfarrbefolungssachen. — (Nr. 228.) Pfarrbefolung. — (Nr. 229.) Kirchliche Gebühren. — (Nr. 230.) Steuerabzug vom Arbeitslohn. — (Nr. 231.) Gesetz über Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923. — (Nr. 232.) Behandlung kleiner Kirchensteuerbeträge. — (Nr. 233.) Pachtzinsordnung. — (Nr. 234.) Eröffnung eines Postbeserkontos. — (Nr. 235.) Religionsstatistik durch die Standesbeamten. — (Nr. 236.) Diaconisch vorgebildete Kirchengemeindebeamte. — (Nr. 237.) Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden der Provinz Pommern. — (Nr. 238.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 239.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 240.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schrift. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Oktober 1923.

(Nr. 224.) Begrüßung des Herrn Generalsuperintendenten D. Kähler.

Am Sonntag, den 11. November d. Js., nachmittags 5 Uhr, erfolgt in der Schloßkirche zu Stettin die feierliche Begrüßung des Herrn Generalsuperintendenten D. Kähler durch den Herrn geistlichen Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates D. Raftan. Die Feier findet in einem öffentlichen Gottesdienste statt.

Insonderheit werden dazu die Superintendenzen und die übrigen Geistlichen des vorpommerschen Generalsuperintendentensprengels hierdurch eingeladen. Eine Erstattung der Reisekosten kann freilich auch nur den ersteren diesseits nicht in Aussicht gestellt werden. Die Geistlichen, welche an der Feier teilnehmen, wollen im Talar erscheinen.

Lgb. II. Nr. 1767.

D. Götner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Oktober 1923.

(Nr. 225.) Diensteinkommen der Geistlichen für Oktober.

Nachdem für die Staatsbeamten die monatliche Meßzahl für die 3. Oktoberwoche (17.—23. Oktober d. Js.) von 63 000 auf 211 800, für Stettin von 65 205 auf 219 213 erhöht, für die 4. Oktoberwoche (24.—31. Oktober) auf 2 031 000, für Stettin auf 2 101 885 festgesetzt worden ist, sind zur Deckung der den Geistlichen für die 3. und 4. Oktoberwoche demgemäß zustehenden Gehaltserhöhungen für die Kirchengemeinden, soweit sie einen Anspruch auf Beihildezuschüsse haben, drei weitere Abschlagszahlungen angewiesen worden, über deren Höhe die Gemeindefkirchenräte inzwischen unmittelbar von uns Nachricht erhalten haben.

Demgemäß sind auch für die Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen entsprechende Abschlagszahlungen angewiesen worden, worüber die Herren Geistlichen die in ihrem Bezirk wohnenden Ruhestandspfarer und Predigerwitwen verständigen wollen.

Die Aufrückungszulagen für die Superintendenzen in Klasse XI gemäß § 2b Nr. II der neuen Grundsätze vom 31. Juli d. Js. sind für Monat Oktober bei der Anweisung der Beihilfeabschlagszahlungen für diesen Monat berücksichtigt worden, für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September werden diese Zulagen bei der endgültigen Bemessung der Beihilfen für diesen Zeitraum in Rechnung gestellt werden.

Im übrigen haben wir nunmehr zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs und zur Ersparung von Portokosten bei den einzelnen Beihilfevorschußen und Abschlagszahlungen von der Beibringung vorschrittmäßiger Quittungen, sofern die Zahlungen durch Post- oder Bankquittungen belegt werden, abgesehen. Indes muß zum Jahreschluß eine ordnungsmäßige, von dem Vorsitzenden und 2 Kirchenältesten unter Beidrückung des Kircheniegels vollzogene Jahresquittung der zahlenden Kasse eingereicht werden.

Den Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte machen wir hierbei ausdrücklich zur Pflicht, uns, sobald eine Kirchengemeinde in der Lage ist das Gehalt ihres Geistlichen aus eigenen örtlichen Mitteln zu decken, sofort entsprechende Anzeige zu machen.

Lgb. III. Nr. 2812.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Oktober 1923.

(Nr. 226.) Dienst Einkommen der Geistlichen für November.

Auf Anordnung der Preussischen Staatsregierung sind die am 1. November d. Js. für diesen Monat fälligen Gehaltszahlungen der Beamten nicht mehr für den vollen Monat, sondern nur für je ein Monatsviertel zu leisten und zwar beträgt die monatliche Meßzahl für das 1. Novemberviertel 2031 000. Demgemäß haben wir zur Aufbringung der unseren Geistlichen für das 1. Novemberviertel zustehenden Gehälter für die Kirchengemeinden, soweit sie einen Anspruch auf Besoldungszuschüsse haben, eine Beihilfeabschlagszahlung angewiesen, über deren Höhe den Gemeindefkirchenräten in diesen Tagen unmittelbar Nachricht zugehen wird.

Die Herren Geistlichen wollen die in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen verständigen, daß auch für sie entsprechende Abschlagszahlungen für das 1. Novemberviertel angewiesen worden sind.

Was den örtlichen Sonderzuschlag anlangt, der allein für Stettin in Frage kommt, so wird aus besoldungs- und kassentechnischen Gründen seine Höhe vom 1. November d. Js. ab durch Vervielfachung des erhöhten Grundbetrages mit der jeweiligen allgemeinen Meßzahl bestimmt. Das Gehalt der Geistlichen unserer Stadt wird in der Weise errechnet, daß der Grundbetrag, der um 3,5% zu erhöhen ist, wobei Beträge auf die nächstliegenden 1000 M auf- oder abgerundet werden, mit der jeweiligen allgemeinen Meßzahl multipliziert wird.

Lgb. III. Nr. 2892.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 30. Oktober 1923.

(Nr. 227.) Anzeigen in Pfarrbesoldungssachen.

Bei der Errechnung der den Kirchengemeinden behufs Zahlung der Gehälter an ihre Geistlichen angewiesenen Beihilfeabschlagszahlungen sind die zur Verfügung stehenden örtlichen Deckungsmittel nicht oder nur in geringem Umfange berücksichtigt worden, da diese namentlich infolge der schwankenden Pachteinahmen nicht rechtzeitig erfassbar waren. Um den an sich stark belasteten landeskirchlichen Hilfsfonds nicht unnötig in Anspruch zu nehmen, und die Rückzahlung überhobener Beträge, die meist mit Weiterungen verbunden ist, möglichst zu vermeiden, ordnen wir hiermit an, daß die Pfarrer derjenigen Kirchengemeinden, die Ansprüche auf landeskirchliche Besoldungszuschüsse haben, vom Monat Oktober d. Js. ab die Höhe der in jedem Monat erzielten örtlichen Einnahmen nach Abzug der Ausgaben — in einem summarischen Betrage in vollen Millionen abgerundet — dem Superintendenten bis zum 6. des darauf folgenden Monats anzeigen. Die etwaigen dem Geistlichen geleisteten Naturalien und die Vollerträge aus übernommenen Einkommensteilen sind nach Maßgabe der Anrechnungssätze dabei zu berücksichtigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Herren Superintendenten wollen die Anzeigen der Geistlichen in einem Sammelbericht zusammenfassen und uns diesen bestimmt bis zum 10. jeden Monats einreichen.

Erstmalig sind die Anzeigen für Monat Oktober dem Herren Superintendenten bis zum 10. November, von diesem uns im Sammelbericht bis zum 15. November d. Js. zu erstatten.

Die gestellten Termine müssen bei Vermeidung der Einstellung der Besoldungszuschußzahlungen für säumige Pfarrer unbedingt innegehalten werden. Säumige Geistliche sind uns im Sammelbericht namhaft zu machen.

Die uns mitgeteilten örtlichen Mittel würden dann bei der künftigen Anweisung der Besoldungszuschüsse in der Weise berücksichtigt werden, daß letztere um die erzielten Einnahmen gekürzt werden, also z. B. die im November anzuweisenden Beihilfeabschlagszahlungen um die im Oktober erzielten örtlichen Einkünfte.

Unabhängig von diesen Anzeigen sind uns die durch allgemeine Verfügung vom 11. September d. Js. (R. M.-Bl. S. 159) vierteljährlich angeordneten Nachweisungen zu den dort festgesetzten Zeitpunkten einzureichen, damit uns eine Nachprüfung der monatlich angegebenen Beträge an der Hand dieser Nachweisungen möglich ist.

Lgb. III. Nr. 2828.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 30. Oktober 1923.

(Nr. 228.) Pfarrbesoldung.

Mit der Einreichung der durch unsere allgemeine Verfügung vom 11. September d. Js. (Kirchl. Amtsbl. S. 159 Nr. 187) bis zum 15. Oktober d. Js. geforderten Nachweisung über die zur Besoldung der Geistlichen für die Zeit vom 1. April bis 30. September zur Verfügung stehenden örtlichen Mittel bzw. Einkommensnachweisungen sind noch eine Reihe von Kreissynodalvorständen rückständig. Die Kreissynodalvorstände ersuchen wir uns diese Unterlagen binnen 8 Tagen einzureichen. Die Gemeindefürsorge, die mit der Vorlage noch rückständig sind, sind uns namhaft zu machen. Wir würden dann erwägen müssen, die Anweisung der neuen Besoldungszuschüsse für diese Kirchengemeinden bis zur Einreichung der Übersichten bzw. Einkommensnachweisungen einzustellen.

Lgb. III. Nr. 2857.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 30. Oktober 1923.

(Nr. 229.) Kirchliche Gebühren.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung erscheint eine Erhöhung und fortlaufende Anpassung der kirchlichen Gebühren an die Geldentwertung notwendig. Nach der rechtlichen Lage und bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse innerhalb der Provinz muß die Regelung zwar grundsätzlich den Einzelgemeinden überlassen bleiben. Zur Gewinnung eines wertbeständigen Maßstabes empfehlen wir aber allgemein die Gebühren auf den Betrag des allgemein bekannten Portos eines Fernbriefes bis zu 20 g oder des Mehrfachen davon festzusetzen.

Bei der Aushändigung von Scheinen, die gebührenfrei auszustellen sind, unterliegt es keinem Bedenken, gleichwohl von Privatinteressenten Ersatz der baren Auslagen (Porto- und Schreibmaterialienauslagen) zu verlangen. Die bei der Erledigung von Ersuchen anderer Behörden entstehenden Unkosten fallen zu Lasten der Kirchenkasse; wegen der Portokosten siehe III 2 und 3 der Verordnung des Finanzministers vom 9. Juli d. Js., betreffend geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

Lgb. IV. Nr. 2575.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Oktober 1923.

(Nr. 230.) Die neue Verhältniszahl beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Verhältniszahl, mit der die in der zweiten Septemberhälfte in Geltung gewesenen Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu vervielfachen sind, beträgt für die Zeit vom 14. bis 20. Oktober 1923 „32“. Es hat sich herausgestellt, daß bei einer starren Anlehnung der Ermäßigungen an das Verhältnis zwischen dem letzten Lebenshaltungsindex und dem in der zweiten Septemberwoche festgestellten Lebenshaltungsindex eine zu hohe steuerliche Belastung der Lohn- und Gehaltsempfänger eintreten würde. Daher ist die Verhältniszahl abweichend von den Bestimmungen der Verordnung vom 27. September 1923 festgesetzt worden. Danach beträgt die Verhältniszahl 32. Unter Zugrundelegung der Verhältniszahl 32 ergeben sich z. B. folgende Wochenermäßigungen:

für die Zeit vom	für Steuerpfl. u. Ehefrau je M	für jedes minderjährige Kind M	für Werbungskosten M
16. bis 30. 9. 23 (Grundzahl)	172 800	1 152 000	1 440 000
7. bis 13. 10. 23 (achtfach)	1 382 400	9 216 000	11 520 000
14. bis 20. 10. 23 ... (32 fach)	5 529 600	36 864 000	46 080 000

Der im Wege des Steuerabzugs einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle 100 000 *M* nach unten abzurunden.

Die Steuerermäßigungen betragen für die Woche vom 21. bis 27. Oktober 1923 einschl. bei jeder bis zum 27. Oktober 1923 erfolgenden Zahlung von dem bis zum 27. Oktober 1923 fällig gewordenen Arbeitslohn das 210 fache der für die 2. Septemberhälfte festgesetzten Beträge, für die Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1923 das sechstausendfache der für die zweite Septemberhälfte festgesetzten Beträge.

Abrundung der einzubehaltenden Beträge auf volle eine Million Mark nach unten.

Lgb. IV. Nr. 2637.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Oktober 1923.

(Nr. 231.) Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 (R. G. Bl. I Seite 769).

Artikel I.

Das Reich erhebt auf die Dauer von 6 Monaten eine Abgabe

1. von den industriellen, gewerblichen und Handelsbetrieben nach Maßgabe des Artikels II,
2. von den Betrieben, die dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, nach Maßgabe des Artikels III.

Artikel II.

§ 1

§ 2. Von der Abgabe sind befreit:

1. öffentliche Körperschaften,
2. inländische Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
3.
4.

Artikel III.

§ 1. Abgabepflichtig im Sinne des Artikels I Nr. 2 ist der Eigentümer des Grundstücks. Übt der Eigentümer den Betrieb nicht selbst aus, so ist die Abgabe von dem Eigentümer und dem, der den Betrieb ausübt, je zur Hälfte zu entrichten.

§ 2. Auf die Befreiung finden die Vorschriften des Artikels II § 2 entsprechende Anwendung.

§ 3. Die Abgabe beträgt für je 2000 *M* Wehrbeitrag 1,50 *M* monatlich

gez.

Vorstehender Auszug aus dem Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 wird zur Klärung der Frage, ob die Kirchengemeinden bzw. die Geistlichen von der sogenannten Landabgabe befreit sind, zur Kenntnis gebracht.

Daß die Kirchengemeinden als Eigentümerinnen der von Pächtern bewirtschafteten Kirchen- und Pfarrgrundstücke von der auf den Eigentümer entfallenden Hälfte der Landabgabe (Art. III § 1 Satz 2 des Gesetzes) befreit sind, dürfte nach Art. III § 2 in Verbindung mit Art. II § 2 Ziffer 1 des Gesetzes sowie nach § 13 Ziffer 1 der zu dem Gesetz ergangenen Durchführungsbestimmungen (Reichsministerialblatt 51. Jahrgang Seite 910 ff.), in dem die Religionsgesellschaften ausdrücklich aufgeführt sind, nicht zweifelhaft sein. Nicht minder ist durch Erlass des Reichsfinanzministers vom 10. September 1923 die Abgabefreiheit derjenigen Geistlichen anerkannt, die als Nießbraucher des Stellenvermögens das Pfarrland selbst bewirtschaften. Das Gleiche muß insbesondere für Pfündeninhaber gelten. Auch diese sind als Nießbraucher des Stellenvermögens anzusehen, die sich den Ertrag der Wirtschaft auf das ihnen nach der Besoldungsordnung zustehende Diensteinkommen anrechnen lassen müssen. Die Kirchengemeinde ist die den Betrieb ausübende Eigentümerin; der bewirtschaftende Geistliche handelt nur als Organ (Vertreter) der Kirchengemeinde, einer öffentlichen Körperschaft. Die Kirchengemeinde übt somit den Betrieb „selbst“ aus im Sinn des Artikels III § 1 Satz 2 des Gesetzes; daß sie abgabefrei ist, ist vorstehend dargelegt; ihre Abgabefreiheit ergreift demnach auch ihr Organ, den Geistlichen.

Wir veranlassen daher die Kirchengemeinden, in den Fällen, in denen sie bzw. die Geistlichen zur Landabgabe herangezogen werden, von dem Rechtsmittel der Beschwerde (Artikel IV § 1 des Gesetzes in Verbindung mit §§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) Gebrauch zu machen.

Lgb. IV. Nr. 2568.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 27. Oktober 1923.

(Nr. 232.) Behandlung kleiner Kirchensteuerbeträge.

Nachstehend geben wir den Gemeindefkirchenräten des Aufsichtsbezirks auszugsweise einen Erlaß des Reichsfinanzministers und eine Verfügung des Präsidenten des Landesfinanzamtes bekannt:

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 24. Mai 1923.

III B. 2024.

Die Behandlung kleiner Kirchensteuer- und anderer öffentlich-rechtlicher Abgabebeträge.

Der allgemeine Grundsatz der Vermeidung unwirtschaftlicher Arbeit und die Notwendigkeit, ihn im Bereiche der Reichsfinanzverwaltung mit ganz besonderem Nachdruck durchzuführen, hat zum Erlaß der Entlastungsverordnung vom 19. September 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 773), der Kleinbetragsverordnung vom 3. Oktober 1922 (Reichsgesetzblatt I S. 760) und der Abrundungsverordnung vom 31. März 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 162) geführt. Diese Verordnungen gelten zunächst nur für die Reichsabgaben. Die Notwendigkeit ihrer entsprechenden Anwendung auch für diejenigen Abgaben, deren Verwaltung den Finanzbehörden gemäß § 19 A. D. übertragen ist, ist aber vom Standpunkt der Reichsfinanzverwaltung unabweisbar. In Frage kommen:

1.
2. Kirchensteuern,
3.

1. pp.

2. Auch die Vertretungen der Kirchengemeinschaften, mit denen ich gleichfalls ins Benehmen getreten bin, haben sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß solche Steuerbeträge, die die Kosten der Veranlagung und Erhebung nicht decken, in Zukunft außer Betracht bleiben müssen. Welche Beträge in dieser Beziehung in Frage kommen, wird besonders davon abhängen, ob die Kirchensteuer gleichzeitig mit einer Reichs- oder Landessteuer (z. B. der Einkommen- oder einer Ertragssteuer) erhoben wird oder ob eine besondere Anforderung einzutreten hat, wie dies z. B. bei den nicht veranlagten Nur-Lohnsteuerpflichtigen der Fall ist. Aber auch in diesem letzteren Falle können „kleinere“ Kirchensteuerbeträge da berücksichtigt werden, wo von der Zustellung eines schriftlichen Kirchensteuerbescheids überhaupt abgesehen wird, oder wo die Kirchengemeinden freiwillig durch kirchliche Hilfskräfte einen Teil der den Finanzämtern obliegenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die Einziehung der Kirchensteuern, übernehmen. Auch wird für die Vergangenheit darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß es sich bei den Veranlagungen für 1920 und 1921 noch überwiegend um Beträge handelt, die heute als geringfügig zu bezeichnen, um ihrer großen Zahl willen aber für die Kirchengemeinden nicht entbehrlich sind. Entsprechende Vereinbarung wird je nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen sein. Als Grundsatz hat dabei zu gelten, daß für die Zukunft unbedingt vermieden werden muß, daß die Finanzämter Kirchensteuern in solchen Fällen gesondert veranlagten und erheben, in denen der Steuerbetrag zu den Kosten der Veranlagung und Erhebung, namentlich zu den entstehenden Portoauslagen, in keinem angemessenen Verhältnis steht. Glaubt eine Kirchengemeinde die ihr hierdurch entstehenden Steuerausfälle nicht tragen zu können, so muß es ihr überlassen bleiben, die Verwaltung insoweit selbst durch kirchliche Hilfskräfte durchführen zu lassen. Ferner ist zur Entlastung der Finanzkassen unbedingt erforderlich, daß die einzuziehenden Steuerbeträge auf volle 10 $\mathcal{M}$ nach unten abgerundet werden (zu vergl. die für Reichsabgaben geltende Abrundungsverordnung vom 31. März 1923 — Reichsgesetzblatt I S. 247 —).

Ich ersuche ergebenst, sich mit den kirchlichen Behörden des Bezirks unverzüglich ins Benehmen zu setzen und auf der Grundlage der mit ihnen zu treffenden näheren Vereinbarungen die Finanzämter alsbald mit entsprechender Anweisung zu versehen.

3. Soweit von den Finanzbehörden noch andere öffentlich-rechtliche Abgaben nach § 10 Abs. 2 A. D. verwaltet werden, ersuche ich nach Benehmen mit den in Betracht kommenden Verbänden und ihren Aufsichtsbehörden auch hier nach den zu 2 entwickelten Grundsätzen zu verfahren.

Einem Bericht über das Veranlagte sehe ich binnen 6 Wochen entgegen.

In Vertretung:

gez. Papf.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter.

Der Präsident des Landesfinanzamts.

I D 1 Nr. 4137.

Stettin, den 8. Oktober 1923.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses habe ich dem Evangelischen Konsistorium in Stettin folgenden Vorschlag gemacht:

Sofern sich eine Kirchengemeinde der Kleinbetrags-, der Abrundungs- und der Entlastungsverordnung anschließt, erfolgt die gesamte Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer wie bisher durch das Finanzamt. Sofern sich eine Kirchengemeinde den genannten drei Verordnungen nicht anschließt, erhält sie vom Finanzamt eine Nachweisung, aus der die Steuerpflichtigen und der auf jeden Einzelnen entfallende Einkommensteuerbetrag ersichtlich sind. Die Berechnung der Kirchensteuer, die Zustellung der Steuerbescheide und die Einziehung wird durch kirchliche Hilfskräfte erledigt.

Das Evangelische Konsistorium hat gebeten, den schwerbedrängten Kirchengemeinden weiter entgegenzukommen.

Die Finanzämter werden daher ermächtigt, über die obige Regelung hinaus ohne Rücksicht auf die genannten Verordnungen folgende Arbeiten vorzunehmen:

- a) die Aufstellung der Kirchensteuerlisten und Feststellung der Kirchensteuerbeträge,
- b) die Zustellung von Kirchensteuerbescheiden, soweit gleichzeitig ein Einkommensteuerbescheid zugestellt wird,
- c) die Erhebung der Kirchensteuer, soweit von der Zustellung eines schriftlichen Steuerbescheides überhaupt abgesehen wird. Die zwangsweise Beitreibung von Beträgen, die unter die Kleinbetragsverordnung fallen, scheidet jedoch stets aus,
- d) soweit eine Kirchengemeinde bereit ist, Arbeiten durch eigene Hilfskräfte für das Finanzamt vorzunehmen, kann stets von der Anwendung der Verordnungen abgesehen werden. Das Finanzamt hat dabei jedoch darauf zu achten, daß seine Beamten dadurch nicht mit unwirtschaftlichen Arbeiten belastet werden.

Weitere Einzelheiten können zwischen den Finanzämtern und den Kirchengemeinden vereinbart werden. Zweckmäßig erscheint z. B. das von einem Finanzamt angewandte Verfahren, die Veranlagung der nur Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer ganz der Kirchengemeinde zu überlassen, da die Mehrzahl dieser Steuerpflichtigen bei der Kirchensteuer unter die Kleinbetragsverordnung fiel. Auch die Bestellung der Kirchenassen als Annahmestellen (Verfügung vom 13. 2. 23 — I D 2 Nr. 311 —) wird besonders bei den Gemeinden, die sich der Kleinbetragsverordnung nicht anschließen wollen, zweckmäßig sein, da alsdann dem Finanzamt von der Einziehung nur die Zwangsbeitreibung bleibt, die indes nur bei den Fällen vorzunehmen ist, die nicht unter die Kleinbetragsverordnung fallen.

Da infolge der Belastung der Finanzämter durch die neuen Steuergesetze die Kirchensteuerveranlagung noch nicht bei allen Finanzämtern abgeschlossen ist, müssen für die Kirchensteuerveranlagung für das Jahr 1923 besondere Regelungen getroffen werden.

Ich sehe davon ab, den Finanzämtern besondere Weisungen zu geben, ersuche aber, den Kirchengemeinden in jeder nur möglichen Weise entgegenzukommen und mit den einzelnen Kirchengemeinden besondere Vereinbarungen zu treffen. Insbesondere weise ich darauf hin, daß für die Anwendung der Kleinbetragsverordnung nicht derjenige Betrag in Betracht kommt, der sich aus dem ursprünglichen Umlagebeschlusse ergibt, sondern daß auch die Nachtragsumlagebeschlüsse in Betracht gezogen werden müssen.

In Vertretung:

Me h l h o r n.

An die Finanzämter des Bezirks.

Wir bemerken hierzu folgendes:

Ein Entgegenkommen der kirchlichen Verwaltungen auf die an sich berechtigten Forderungen der Reichsfinanzverwaltung war nicht zu vermeiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhange insbesondere noch auf unsere Bekanntmachung vom 14. März 1923 (Kirchl. Amtsblatt 1923 Seite 60 f.). Das Ergebnis der zwischen uns und dem Landesfinanzamt Stettin geführten Verhandlungen ist in dem oben auszugsweise abgedruckten Schreiben niedergelegt. Wir haben uns jedoch ausdrücklich Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge vorbehalten für den Fall, daß die Praxis solche erfordern sollte. Wir möchten jedoch hoffen, daß bei gegenseitigem Entgegenkommen im Sonderfall auch auf der gegebenen Grundlage eine den Kirchengemeinden erträgliche Regelung sich wird finden lassen.

Die Kirchengemeinden werden immer im weitesten Umfange auf Selbsthilfe angewiesen sein, die sich aber, solange nicht eine — übrigens erstrebte — grundlegende Umstellung der Kirchensteuererhebung gefunden ist, innerhalb der gegebenen Gesetzbegrenzen bewegen muß. Hinsichtlich der Bestellung der Kirchengemeinden als Annahmestellen der Finanzämter bleibt den Gemeinden Verständigung mit den Finanzämtern bzw. in Zweifelsfällen Anfrage bei uns überlassen.

Wir heben jedoch nochmals ausdrücklich hervor, daß die Sätze der Kleinbetragsordnung, die sich an jede Änderung des einfachen Fernbriefportos schematisch anpassen, nur bei gleichzeitiger Umwirtschaftlichkeit der Veranlagung und Erhebung maßgebend sind. Das ist besonders bei der Frage der Eintreibung zu beachten. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, wird nicht nur örtlich, sondern auch sonst je nach Lage des besonderen Falles unter Umständen verschieden zu beurteilen sein.

Die bisherigen Umlagebeschlüsse für 1923 dürften inzwischen sämtlich überholt sein. Zweckmäßig werden die bisher noch nicht gedeckten, durch Kirchensteuern zu deckenden, sowie die voraussichtlich künftig erforderlichen Aufwendungen in einem einheitlichen neuen Kirchensteuerbeschuß, dessen Prozentsatz zur Deckung der Fehlbeträge ausreicht und auch eine Einziehung durch das Finanzamt ermöglicht, zusammengefaßt werden müssen. Es wird in diesem Zusammenhange insbesondere darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinde erhebliche Mittel für Besoldung der Geistlichen, sowohl derjenigen im festen Amte, als auch der Hilfsgeistlichen werden aufzuwenden haben. 5% des Reicheinkommensteuereolls gemäß Verfügung vom 26. März 1923 (Kirchl. Amtsbl. 1923 S. 66 f.) werden bei weitem nicht ausreichen. Es wird je nach Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden ein bedeutend höherer Satz angenommen werden müssen. Wegen Aufbringung des Hilfsprebigergehalts usw. wird auf unsere Umdruckverfügung vom 18. Oktober 1923 — IX 2645 — an die Herren Superintendenten verwiesen. Auch wird mit einer wesentlichen Erhöhung der Beiträge zu den landeskirchlichen Fonds zu rechnen sein. Die Scheu vor den großen Zahlen muß nunmehr auch in Bezug auf die Kirchensteuerhundertsätze überwunden werden. Die Hundertsätze werden im ganzen mindestens in die Millionen und das Vielfache, ja in die 10 Millionen usw. gehen müssen. Schleunige geschäftliche Behandlung der eingehenden Kirchensteuerbeschlüsse wird zugesagt. Bei Zweifelsfragen und Schwierigkeiten mit den Finanzämtern ist an uns alsbald zu berichten. Die Steuerbeträge werden zur Zeit auf volle Millionen nach unten abgerundet. Die jeweiligen Abrundungssätze sind jedenfalls immer auf den Finanzämtern zu erfragen.

Egb. IX. Nr. 2685.

D. G o s s n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 20. Oktober 1923.

(Nr. 233.) Pachtchutzordnung.

Nachstehender Auszug aus Nr. 24 des Justiz-Ministerialblattes von 1923 wird den Gemeinde-Kirchenräten zur Beachtung bekanntgegeben:

„Zu den bei den Zusammenkünften der Vorsitzenden von Pachteinigungsämtern des Bezirks erörterten Fragen hat der für die Rechtsentscheide in Pachtchutzsachen zuständige 17. Zivilsenat dahin Stellung genommen:

1.

2. Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien bei Entscheidungen aus § 2.

Jeder vereinbarte Pachtzins enthält in der Regel einen Betrag für Kapitalverzinsung und vielfach (z. B. bei Mitgabe von Gebäuden) einen Betrag für Abschreibungen. Stellen diese Beträge unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Geldentwertung, keine Verzinsung und Abschreibung von derselben verhältnismäßigen Höhe zum Werte der Pachtsache mehr dar wie bei ihrer Vereinbarung, so liegt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse die Lage des Pächters nicht oder in demselben Maße wie beim Verpächter zu seinen Ungunsten verändert haben, eine Unbilligkeit vor, die sich je nach dem Grade auch offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellen kann und dann die Anwendung des § 2 Absatz 2 begründet.

3. Umwandlung von Geldpacht in Natural- oder Naturalwertpacht.

Zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Natural- oder Naturalwertpacht oder umgekehrt ist die Zustimmung beider Teile erforderlich (§ 3 Absatz 2). Es genügt ihre grundsätzliche Übereinstimmung; nicht erforderlich ist ihre Übereinstimmung bezüglich der Höhe. Es kann daher die Um-

wandlung bei grundsätzlicher Übereinstimmung beider Teile über die Umwandlung der Pachtzinsart nicht nur durch Vergleich, sondern auch durch Entscheidung erfolgen.

Die Festsetzung einer gleitenden Pacht, insbesondere Natural- oder Naturalwertpacht, wird gewöhnlich den Belangen beider Teile am ehesten gerecht."

Tgb. IV. Nr. 1949.

D. G o f n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 29. Oktober 1923.

(Nr. 234.) Eröffnung eines Postscheckkontos.

Für das Konsistorium ist das Postscheckkonto Stettin Nr. 17 657 eröffnet.

Alle Einzahlungen hierauf sind mit der Anschrift: „Evangelisches Konsistorium, Stettin, Elisabethstraße 9 — Postscheckamt: Stettin 17 657 —“ zu bewirken.

Beträge, die für das Evangelische Konsistorium, die Konsistorial-Bürokasse und bis auf weiteres auch für die „Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen“ bestimmt sind, können unter Bezeichnung der Zweckbestimmung im Postscheckwege obigem Konto zugeführt werden.

Zahlungen, wie „Nachzahlungen des Bezugspreises fürs Kirchliche Amtsblatt“ sowie u. a. die Kollekten „Krüppelpflegeverein (Kirchliches Amtsblatt 1923 S. 15)“, „außerordentliche Notstände II. Sammlung (Kirchliches Amtsblatt S. 88/89)“, „Diaspora des Auslandes (Kirchliches Amtsblatt S. 163)“ und „Kirchliche Jugendpflege zur Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats (Kirchliches Amtsblatt S. 122 und 130)“ sind nunmehr diesem Postscheckkonto zu überweisen.

Dagegen sind alle Zahlungen zur Pfarrhilfskasse und Pfarrtöchterstiftung, wie auch die Kollekte „Für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern (vergl. Kirchliches Amtsblatt 1923 S. 15 Nr. 30)“ auf das Postscheckkonto der Provinzialsynodalkasse von Pommern in Stettin Nr. 3270 zu tätigen.

Gleichzeitig geben wir Absatz 1 und 2 des § 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1923 (Reichs-Gesetzblatt S. 988/989) zur Nachachtung bekannt:

§ 1.

Postanweisungen, Nachnahmen, Postaufträge, Postkreditbriefbeträge, Wertangaben bei Wertsendungen, Zahlkarten, Postüberweisungen, Ertragüberweisungen, Postschecke und Zahlungsanweisungen dürfen nur über volle Millionen Mark lauten. Bei der Angabe des Betrags in Ziffern ist an Stelle der sechs Nullen das Wort „Millionen“ zu schreiben.

Die auf jedem Postscheckkonto zu haltende Stammeinlage wird auf 10 Millionen Mark festgesetzt. Bruchteile einer Million Mark, die als Guthaben auf einem Postscheckkonto stehen, werden zur Postkasse vereinnahmt. Die Gebühren für Auszahlungen im Postscheckverkehr werden auf volle Millionen abgerundet.

Tgb. I. Nr. 2132.

D. G o f n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Oktober 1923.

(Nr. 235.) Religionsstatistik durch die Standesbeamten.

In einem Erlaß vom 28. Juni 1923 — Ie 53 — hat der Herr Minister des Innern auf Grund des § 82 a des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 11. Juli 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1209) und des § 3 der Ausf.-Verordn. vom 6. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1399) im Anschluß an die Ausf.-Best. vom 6. September 1920 (Min.-Bl. B. S. 366) folgendes bestimmt:

1. Der Standesbeamte hat jeden von ihm beurkundeten Geburts- und Sterbefall sowie jedes von ihm angeordnete Aufgebot für diejenige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, welcher bei dem Geburtsfall die Eltern des Kindes, der Vater oder die Mutter, bei dem Aufgebot die Verlobten oder einer von ihnen, bei dem Sterbefall der Verstorbene angehören, in eine Liste einzutragen und die Liste alsbald nach Mitte und nach Schluß jedes Monats dem zuständigen Vertreter der Religionsgesellschaft zu übermitteln.

Unter öffentlichen Religionsgesellschaften im Sinne des vorigen Absatzes sind bis auf weiteres die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie die jüdischen Synagogengemeinden zu verstehen. Gehören also die Beteiligten einer andern oder keiner Religionsgesellschaft an, so unterbleibt der

Listenvermerk. Andererseits ist die Geburt eines Kindes aus gemischter Ehe ebenso wie das Aufgebot zur Schließung einer gemischten Ehe zweimal für jede der betreffenden Religionsgesellschaften einzutragen.

2. Unterbleibt ausnahmsweise das Aufgebot oder wird gänzliche Befreiung vom Aufgebot erteilt, so ist der Fall einzutragen, soweit diese Tatsachen feststehen.

3. Gehören verschiedene Bezirke einer Religionsgesellschaft zum Standesamtsbezirk, so ist für jeden eine besondere Liste aufzustellen. Auf Verlangen hat die Religionsgesellschaft dem Standesamt ein Ortschafts- oder Straßenverzeichnis zu geben, aus dem die Bezirke ersichtlich sind.

4. Wenn ein Pfarramt für seinen Bezirk auf die Listenführung ganz oder teilweise verzichtet oder wenn eine Religionsgesellschaft eine gemeinsame Liste für verschiedene Bezirke als genügend erklärt oder sich mit der Übermittlung der Listen in längeren als halbmonatlichen Zwischenräumen einverstanden erklärt, so gilt das, bis es widerrufen wird.

5. An Stelle der „Liste“, die alle Fälle eines Halbmonats enthält, kann auch die Sammlung von Einzelfarten zwischen der Religionsgesellschaft und dem Standesbeamten vereinbart werden.

Die Liste ist ebenso wie die Karte so einzurichten, daß der Standesbeamte lediglich anzugeben hat:

I. bei Geburtsfällen in Spalte 1 den Tag der Geburt, 2. die Nummer des Standesregisters, 3. den Stand, den Namen und die Wohnung des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter, 4. das Geschlecht des Kindes, 5. die Religion des ehelichen Vaters, 6. die Religion der Mutter,

II. bei Aufgeboten in Spalte 1 den Tag der Aufgebotsanordnung, 2. den in Aussicht genommenen Tag der Eheschließung, 3. den Stand, den Namen und die Wohnung des Bräutigams, 4. den Stand, den Namen und die Wohnung der Braut, 5. die Religion des Bräutigams, 6. die Religion der Braut,

III. bei Sterbefällen in Spalte 1 den Tag des Todes, 2. die Nummer des Standesregisters, 3. den Stand, den Namen und die Wohnung des Verstorbenen, 4. seine Religion.

6. Den Vordruck für die Listen oder Karten liefert das zuständige Pfarramt. Geschieht es nicht rechtzeitig, so kann die Listenführung für den Halbmonat unterbleiben.

7. Die Art der Übermittlung der Listen oder Karten ist mit dem Pfarramt zu vereinbaren. Kosten dürfen dem Standesamt nicht entstehen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Standesbeamte die Liste lediglich zur Abholung bereitzustellen.

8. Die Erteilung der Auskunft in der vorgezeichneten Weise gehört nach dem neuen § 82 a des Personenstandsgesetzes zu den gesetzlichen Dienstpfllichten des Standesbeamten. Eine Gebühr dafür kommt nicht in Frage.

Auf dem vorbezeichneten Wege ist es den Pfarrämtern möglich, für sie wissenswerte Daten des Personenstandes ihrer Gemeindeglieder in kürzester Frist zu erfahren. An ihnen ist es, hiervon den geeigneten Gebrauch zu machen.

Egb. IX. Nr. 2244.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 31. Oktober 1923.

(Nr. 236.) Diaconisch vorgebildete Kirchengemeindebeamte.

Der 4. Deutsche Diaconentag in Gephata-Trehsa, die Vertretung der männlichen Diaconie im evangelischen Deutschland, bittet dringend, die freiverdenden Plätze von Kirchengemeindebeamten (Rüstern, Rendanten, Kirchnern usw.) mit Diaconen zu besetzen. Ferner bittet der Diaconentag, für allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der diaconischen Kirchengemeindebeamten Sorge zu tragen, insbesondere für eine Dienstanzweisung, die den Diaconen feste Arbeitsgebiete zuweist, für eine Gehaltsordnung und für die Sicherung des Alters und der Hinterbliebenen.

Egb. VI. Nr. 2092 II. Egb. XIV. Nr. 2891.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Oktober 1923.

(Nr. 237.) Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden der Provinz Pommern.

Im laufenden Jahre ist wiederum neben der durch Verfügung vom 2. Januar 1923 — VI 2166 — (Kirchliches Amtsblatt 1923 S. 15 Nr. A. 30), ausgeschriebenen Kirchenammlung eine Hausammlung zum Besten bedürftiger Gemeinden der Provinz Pommern zu veranstalten, und zwar im Anschluß an die Kirchenammlung in der Zeit vom 21. November d. J. bis 1. Februar f. J.

Von der Versendung eines empfehlenden Flugblattes mußte wegen der hohen Herstellungskosten in diesem Jahre Abstand genommen werden.

Die Mitglieder der kirchlichen Gemeindeorgane bitten wir, sich die Förderung dieser ausschließlich zur Abhilfe kirchlicher Notstände in der Heimatprovinz bestimmten Sammlung nach Kräften angelegen sein zu lassen. Die Namen der Sammler sind bei der Abkündigung der Kollekte bekanntzugeben, auch sind die betreffenden Personen den Ortsbehörden zu bezeichnen und zum Zwecke der Sammlung mit einer von dem Pfarrer auszustellenden Bescheinigung zu versehen.

Die Erträge der Sammlung sind möglichst bald an die Herren Superintendenten abzuführen. Letztere ersuchen wir, die Gesamteinträge aus den Diözesen einschließlich der Erträge der Kirchenammlung möglichst umgehend auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 3270 der Provinzialsynodalkasse von Pommern abzuführen, gleichzeitig auch von der geschehenen Einsendung der Sammlung dem Präses der Pommer'schen Provinzialsynode, Herrn Superintendenten i. R. D. Wegel in Plathe i. P., Mitteilung zu machen und dabei die Erträge der Haus- und Kirchenammlung getrennt anzugeben, uns aber die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

Tgb. VI. Nr. 2366.

D. G o ß n e r.

Gesangbuch-Kontrollkommission.

Stettin, den 16. Oktober 1923.

(Nr. 238.) Gesangbuchpreise.

Die Schlüsselzahl für die Berechnung der Gesangbuchpreise beträgt vom 15. Oktober ab 1 Milliarde 100 Millionen, vom 22. Oktober 3 Milliarden, vom 26. Oktober 16 Milliarden.
G.-R. Nr. 36.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Oktober 1923.

(Nr. 239.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 4. und 5. Oktober 1923:

1. Lic. Friedrich Wilhelm von Volkenstern aus Wopersnow. 2. Hugo Bluth aus Berlin.
3. Günther Hesselbarth aus Bruchhagen, Kreis Angermünde. 4. Werner Rorth aus Raptow (Pomm.). 5. Thassilo Krueger aus Landsberg a. Warthe. 6. Siegfried Hasenjäger aus Bräusenitz bei Pansin.
7. William Papendorf aus Berlin. 8. Karl Julius Richnow aus Kolberg.
9. Gerhard Schröder aus Rome, Kreis Stolp. 10. Rudolf Spittel aus Neustadt (Westpr.).
11. Arnold Weimann aus Steindorf, Kr. Obornitz.

B. Die Prüfung pro licentia concionandi haben bestanden am 2. und 3. Oktober 1923:

1. Johannes Bartelt aus Schmollin, Kr. Stolp. 2. Walter Brunnemann aus Neustettin.
3. Georg Feix aus Konz, Kreis Trier. 4. Werner Henning aus Damshagen, Kr. Schlawa.
5. Walter Jahn aus Ragebuhr, Kreis Neustettin. 6. Kurt Lemke aus Naugard. 7. Kurt Mueller aus Prihig, Kr. Rummelsburg. 8. Oskar Schliewe aus Gr. Wannglanken (Litauen).
9. Walter Sterke aus Bromberg. 10. Johannes Wenzlaff aus Lohardaga (Britisch-Indien).
11. Siegfried Winter aus Alt Vels, Kr. Köslin.

Tgb. II. Nr. 1283.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Oktober 1923.

(Nr. 240.) Familienforschung.

Herr Erich M i l a r ch, Stettin-Gaerberg, bittet um Überendung der Geburtsurkunde des Ende 1771 geborenen und am 9. Dezember 1846 in Zimmershausen, Kreis Regenwalde, verstorbenen Martin

Gottlieb Milarch sowie der Tauf-, Trau- oder Sterbenerkunde der Eltern und Großeltern des Martin Gottlieb Milarch. Es kommen die Ortschaften der Kreise Regenwalde, Greifenberg, Raugard und angrenzender Kreise in Frage.

Für die Beschaffung einer jeden Urkunde hat der Antragsteller eine zeitgemäße Vergütung zugesichert.

Zgb. IX. Nr. 2636.

Für den Präsidenten:
Gildebrandt.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung.

Der Pastor Ahmus in Stolp i. Pom. ist zum Superintendenten der Synode Werben ernannt.

2. Berufen.

- a) Der Pastor Pfeiffer in Krampitz, Diözese Lauenburg, zum Pastor in Flemendorf, Diözese Barth, zum 16. Oktober 1923.
- b) Der Pastor Ahmus in Stolp i. Pom., Diözese Stolp Stadt, zum Pastor in Werben Diözese Werben.

3. Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle zu Labehn, Synode Lauenburg, patronatsfrei, mit 2 Kirchen, ist durch Todesfall erledigt worden und ist am 1. Dezember 1923 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt nach dem Gesetze vom 28. März 1892 in Verbindung mit den §§ 2, 7 bis 10 des Kirchengesetzes vom 15. März 1886 (Kirchl. Amtsbl. S. 33/36) durch die Wahl der vereinigten kirchlichen Gemeindeorgane der Pfarodie. Grundgehalt — Klasse I — 2400 M neben freier Wohnung.

Bewerbungsgesuche um die Stelle sind schriftlich bei dem Evangelischen Konsistorium anzubringen.

Empfehlenswerte Schrift.

Lic. theol. Eberhard Baumann, Konsistorialrat in Stettin, Alte Prophetenstimmen in neuer Zeit, zehn Predigten, Halle (Saale). C. Ed. Müller (Paul Seiler).

Notiz.

Die Post zahlt ab 1. November 1923 alle auf Postanweisung, Zahlkarte usw. — auch vor dem 1. 11. — eingezahlten Beträge nur in Millionen Mark aus; z. B. bei 342 801 000 M = 342 000 000 M. Daher sind alle Zahlungen an uns auf Millionen Mark abzurunden.

Seite 192
(Leerseite)